

Die Stadt Lohr a. Main erläßt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

zur Satzung über die Benutzung und Verwaltung
der Einfachwohnungen der Stadt Lohr a. Main

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Lohr a. Main erhebt für die Benutzung der städtischen Wohnungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Wohnung. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 3

Gebührensätze

- 1) In den Obdachlosenunterkünften der Stadt Lohr a. Main beträgt die monatliche Benutzungsgebühr pro m² Wohnfläche

4,00 DM

(siehe gesonderte Gebührenberechnung).

- 2) Soweit zusätzlich städtische Wohnungen als Unterkünfte im Sinne der Satzung für Einfachwohnungen verfügt wurden (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für Sozialwohnungen vorgeschriebenen Kostenmiete erhoben.
- 3) Für einzeln angemietete Wohnungen werden Gebühren in Höhe der von der Stadt Lohr a. Main für diese Wohnungen an den Vermieter zu zahlenden Miete erhoben.
- 4) Die Benutzungsgebühr wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Zuweisung bis zum Tag der Räumung zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat. Sie ist am 1. des laufenden Monats fällig und bis spätestens 5. des laufenden Monats unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Lohr a. Main zu überweisen.

Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Monats, so entsteht die Gebührenschuld für den laufenden Monat mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Die Gebühr ist dann mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

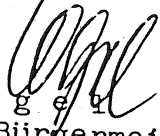
Erfolgt die Räumung einer Verfügungswohnung während eines Monats, so wird die erhobene Gebühr anteilig zurückerstattet.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. April 1989 in Kraft.
- 2) Die Gebührensatzung vom 02.09.1969 ist gegenstandslos geworden.

Lohr a. Main, 24.02.1989
Stadt Lohr a. Main


V o g e l
3. Bürgermeister


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Stadt Lohr a. Main wurde am 01.03.1989 bei der Stadt Lohr a. Main, Schloßplatz 3, 8770 Lohr a. Main, zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch die Bekanntmachung in der Lohrer Zeitung, dem Lohrer Echo und der Main-Post am 01.03.1989 hingewiesen.

Lohr a. Main, 09.03.1989

Stadt Lohr a. Main

I. V.


Vogel

3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lohr a. Main vom 24.02.1989 für die Benutzung und Verwaltung der Einfachwohnungen

Aufgrund der Artikel 1, 2 Absatz 1 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 24.02.1989.

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In den Obdachlosenunterkünften der Stadt Lohr a. Main beträgt die monatliche Benutzungsgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche

2,00 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Lohr a. Main, 25.01.01
Stadt Lohr a. Main

Selinger
Erster Bürgermeister